

**Änderung der Bebauungspläne „Aholming – West“ durch Deckblatt Nr. 2
und „Aholming-West II“ durch Deckblatt Nr. 1**

Begründung zur Änderung des Bebauungsplans

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 26.09.2005 die Änderung der Bebauungspläne durch Deckblatt Nr. 1 bzw. Deckblatt Nr. 2 beschlossen.

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung, wonach künftig im Baugebiet auch außerhalb der durch Baugrenzen/Baulinien ausgewiesenen überbaubaren Grundstücksflächen Nebengebäude (keine Garagen) zulässig sind. Die Entwicklung im Baugebiet hat gezeigt, dass für diese Änderung Bedarf vorhanden ist. Die Baugrenzen/Baulinien sind relativ eng gezogen, so dass die Errichtung von Nebengebäuden wie z.B. Holzlegern, Gartenhäusern (ohne Kamin) nur sehr schwer möglich ist

Durch diese redaktionelle Änderung werden die Grundzüge der Planung nicht berührt, so dass das vereinfachte Verfahren angewendet werden kann (§ 13 BauGB).

Deckblatt Nr. 2 „Aholming-West“

In den textlichen Festsetzungen wird folgende Änderung vorgenommen:

Die Textziffer 0.1.3 (Nebengebäude sind nur innerhalb der durch Baugrenzen/Baulinien ausgewiesenen überbaubaren Grundstücksflächen zulässig) wird ersatzlos gestrichen.

Deckblatt Nr. 1 „Aholming-West II“

In den textlichen Festsetzungen wird folgende Änderung vorgenommen:

Die Textziffer 3.2.5 (Nebengebäude sind nur innerhalb der durch Baugrenzen ausgewiesenen überbaubaren Grundstücksflächen zulässig) wird ersatzlos gestrichen.

In Textziffer 3.2.14 werden die beiden letzten Sätze (Außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sind Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO nicht zulässig. Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 2 BauNVO sind davon nicht berührt.) ersatzlos gestrichen.

Aholming, den 27.09.2005



Gemeinde Aholming

Apfelbeck

1. Bürgermeister

Verfahrensvermerke:

1. Der Änderungsbeschluss wurde am 28.09.2005 ortsüblich bekannt gemacht.
2. Der Entwurf der Bebauungsplanänderung wurde in der Zeit vom 07.10.2005 bis 08.11.2005 öffentlich ausgelegt. Den berührten Trägern öffentlicher Belange wurde Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.
3. Die Gemeinde Aholming hat mit Beschluss des Gemeinderats vom 12.12.2005 die Änderung der Bebauungspläne durch Deckblatt Nr. 1 bzw. 2 als Satzung beschlossen
4. Inkrafttreten

Der Satzungsbeschluss zur Bebauungsplanänderung wurde am 19.12.2005 gem. § 10 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 BauGB durch Aushang an den gemeindlichen Anschlagtafeln bekannt gemacht.

Die Änderung ist damit in Kraft getreten.

Aholming, den 19.12.2005



Gemeinde Aholming

Apfelbeck

1. Bürgermeister



Bekanntmachung

über die Änderung der Bebauungspläne „Aholming-West“ durch Deckblatt Nr. 2 und „Aholming-West II“ durch Deckblatt Nr. 1

I.

Der Gemeinderat Aholming hat am 12.12.2005 die Änderung der Bebauungspläne „Aholming-West“ durch Deckblatt Nr. 2 und „Aholming-West II“ durch Deckblatt Nr. 1 als Satzung beschlossen.

Diese Änderung bedurfte keiner Genehmigung.

II.

Der Plan i. d. F. vom 13.12.2005 liegt samt Begründung ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung in der Gemeindeverwaltung Aholming, Untere Römerstr. 2, 94527 Aholming Zimmer Nr. 2 auf Dauer während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Die Bebauungsplanänderung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

III.

1. Gemäß § 215 Abs. 2 des Baugesetzbuches -BauGB- wird auf folgendes hingewiesen:

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften wird unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes/Grünordnungsplanes schriftlich gegenüber der unten bezeichneten Gemeinde geltend gemacht worden ist.

Mängel der Abwägung werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes/Grünordnungsplanes schriftlich gegenüber der unten bezeichneten Gemeinde geltend gemacht worden sind.


Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

2. Des weiteren wird hingewiesen auf die Vorschriften des §44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan/Grünordnungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen.

Aholming, den 15.12.2005



Gemeinde Aholming


Apfelbeck
1. Bürgermeister